

Gemeinde Eriskirch
am Bodensee
(Satzungen:EHRENORD)

Gemeinde Eriskirch
Bodenseekreis

Richtlinien über

Beileidsbezeugungen, Kranzspenden und Nachrufe

1. Beileidsbezeugungen

Beileidsschreiben des Bürgermeisters werden zugestellt

- 1.1. beim Ableben eines Ehegatten, eines Elternteiles oder eines Kindes von Gemeinderäten, die sich im Amt befinden,
- 1.2. beim Ableben von sonstigen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, wenn die Anteilnahme der Gemeinde schriftlich ausgedrückt werden soll.

2. Kranzspenden

Eine Kranzspende der Gemeinde ist geboten

- 2.1. bei der Bestattung eines Gemeinderates sowie eines früheren, in Ehren ausgeschiedenen Mitglieds des Gemeinderates,
- 2.2. bei der Bestattung einer Persönlichkeit, die sich um die Gemeinde Eriskirch besonders verdient gemacht hat,
- 2.3. wenn bei Unglücksfällen und Katastrophen ein öffentliches Interesse daran besteht, daß die Gemeinde ihr Beileid gegenüber den Angehörigen der Opfer auch äußerlich bekundet.

Eine Kranzspende besteht aus einem Kranz mit einer Schleife in den Gemeindefarben gelb und blau, die die folgende Widmung trägt:

"Gemeinde Eriskirch"

./2

3. Nachrufe

Ein Nachruf am Grabe durch den Bürgermeister erfolgt in der Regel

- 3.1. bei jedem Mitglied des Gemeinderates, das bis zum Ableben dem Gemeinderat angehört hat,
- 3.2. bei ausgeschiedenen Mitgliedern des Gemeinderates, wenn sie dem Gemeinderat mindestens zwei Amtsperioden angehört haben,
- 3.3. bei einer Persönlichkeit, die sich um die Gemeinde Eriskirch besonders verdient gemacht hat (z.B. Ehrenbürger).

Mit dem Nachruf am Grabe ist in der Regel eine Kranzspende sowie ein Beileidsschreiben verbunden. Desweiteren erfolgt ein Nachruf durch Anzeige im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eriskirch in den Fällen 3.1. und 3.2. und ggfs. auch 3.3.

Inkrafttreten:

Die Richtlinien treten zum 01.08.1995 in Kraft.

Bürgermeisteramt Eriskirch, den
gez.

—
- S p i e t h -
Bürgermeister